

Wie entsteht ein Verein?

Viele stellen sich die Fragen: Wie gewinne ich Gleichgesinnte zur Durchsetzung bestimmter Ziele? Wie kann ich meinen Lebensraum schützen? Oder: Wie kann ich mich gegen „Die-da-Oben“ durchsetzen? Die Gründung eines Vereins ist hier durchaus eine Option.

BEISPIEL

Beim Bau der neuen Umgehungsstraße wird Ihrer Meinung nach massiv gegen Umweltschutzbelange verstoßen. Die vorgesehene Trasse durchschneidet Wiesen und Waldgelände. Sie rufen zu einer Protestversammlung auf. Dort treffen Sie auf Gleichgesinnte, die Ihre Ansichten teilen und die wiederum andere Interessierte zu gemeinsamen Treffen mitbringen. Aus einem unstrukturierten „Stammtisch“ soll schließlich eine schlagkräftige Interessenvertretung entstehen. Die Idee einer Vereinsgründung wird diskutiert und stößt auf Zustimmung.

Viele Gründe für einen Verein

Es gibt die unterschiedlichsten Motive für die Gründung eines Vereins. Hier einige Beispiele:

Viele Vereinszwecke

- Förderung eines Kindergartens oder einer Schule,
- Engagement zum Schutz der Umwelt,
- Einsatz gegen eine als unvernünftig empfundene Bauplanung,
- Nutzung der im Neubaugebiet errichteten neuen Sporthalle durch einen Sportverein,

- Pflege und Schutz von Tieren durch einen Tierschutzverein,
- Förderung kultureller Einrichtungen,
- Unterstützung kirchlicher Organisationen,
- Unterstützung eines anerkannten Wohlfahrtsverbands zur Betreuung von Jugendlichen, Senioren, Hilfsbedürftigen, Kranken oder Mitbürgern mit Migrationshintergrund.

BEISPIEL

Der Musiklehrer des Gymnasiums hat im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft eine tolle Pop-Bläser-Gruppe ins Leben gerufen. Eine Gruppe von engagierten Eltern unterstützt das Projekt und möchte das Musikangebot um Streichinstrumente, Singen und Tanzen erweitern. Sie wollen Kurse und Veranstaltungen organisieren. Geeignete Räume können in der Schule genutzt werden, Musikstudenten der Musikhochschule stehen als Übungsleiter zur Verfügung.

Für die Umsetzung dieses Projekts bietet sich die Gründung eines Vereins an. So ist es unter anderem auch einfacher, Zuschüsse von der Stadt zu erlangen und Spenden zu sammeln.

Warum ist der Verein häufig die beste Rechtsform?

Gemeinsam etwas erreichen

Egal, ob kurzfristige Ziele verfolgt werden oder ob eine am Herzen liegende Sache langfristig gefördert werden soll, die Rechtsform des Vereins eignet sich am besten für die Umsetzung nichtwirtschaftlicher Aktivitäten. Sie eignet sich für große wie kleine Personenvereinigungen, die ein gemeinsames Ziel verfolgen.

Vorteile

Ein Verein bringt für alle Beteiligten große Vorteile: Durch einen gemeinsamen Namen sowie einen Vorstand, der den Verein nach außen vertritt, kann der Verein wirkungsvoller in der Öffentlichkeit auftreten. Das Besondere im Vergleich zu

anderen Gesellschaftsformen ist außerdem die Möglichkeit des Ein- und Austritts von Mitgliedern, ohne dass sich das Vermögen oder die Rechtsbeziehungen innerhalb des Vereins verändern.

Ein gewichtiger Vorteil des Vereins ist schließlich der Ausschluss der Haftung. Bei einem Zusammenschluss von gemeinsam handelnden Personen ohne Vereinsgrundlage liegt eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) vor, in der jeder solidarisch und unbeschränkt mit seinem Privatvermögen für Verbindlichkeiten der GbR haftet. Dagegen haften Mitglieder, die die Ziele eines Vereins fördern, in ihrer Eigenschaft als Mitglied nicht für die Schulden oder Verpflichtungen des Vereins. Es haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

Keine persönliche Haftung

Der Verein genießt außerdem den Schutz des Grundgesetzes.

Die rechtlichen Grundlagen des Vereins

Die rechtlichen Grundlagen für Vereine sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) in den Paragraphen 21 bis 79 enthalten. Sie finden diese Bestimmungen im Anhang dieses Ratgebers.

Das Gesetz lässt aber auch viele Punkte offen, die in der Satzung des Vereins zu regeln sind. So etwa die Frage, für welche Entscheidungen die Mitgliederversammlung bzw. der Vorstand zuständig ist. Wie groß der Vorstand sein soll, wie häufig Mitgliederversammlungen stattfinden sollen und wer eventuelle Streitigkeiten schlichtet.

Was regelt die Satzung?

Die Satzung ist eine Art Verfassung des Vereins, sie regelt die Organisation des Vereins ebenso wie die Rechte und Pflichten

Grundlage

**Notwendige
Satzungs-
bestimmungen**

der einzelnen Vereinsorgane. Daher sollten die Bestimmungen der Satzung mit äußerster Aufmerksamkeit festgelegt werden.

Der Inhalt der Satzung wird zunächst in der Gründungsversammlung festgelegt, spätere Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Vereinssatzung enthält mindestens Bestimmungen über:

- den Namen des Vereins,
- den Zweck des Vereins,
- den Sitz des Vereins,
- den Ein- und Austritt von Mitgliedern,
- die Rechte und Pflichten der Mitglieder,
- die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen,
- die Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstands,
- die Vertretungsberechtigung,
- die Einberufung und den Ablauf der Mitgliederversammlung,
- die Protokollführung sowie
- die Auflösung des Vereins.

Die Grundlage des Vereins bildet der Satzungszweck und dessen geplante Durchführung. Nach der Vereinsgründung können Sie Ergänzungen des Satzungszwecks nur noch vornehmen, wenn diese in einem sachlichen Zusammenhang als Ergänzung oder Fortschreibung des ursprünglichen Satzungszwecks stehen.

**Vorsicht
bei Muster-
vorlagen**

Bei der Erstellung der Satzung sind Mustervorlagen und die Satzungen anderer Vereine durchaus hilfreich, aber hinterfragen Sie kritisch, ob das von Ihnen Gewollte darin auch klar beschrieben ist. Vermeiden Sie vor allem Formulierungen, deren Wortlaut nicht praxisgerecht ist, sowie unnötige Bestimmungen. In unserer täglichen Vereinspraxis stoßen wir häufig auf Formulierungen, die zwar rechtlich einwandfrei sind, jedoch den gewünschten Inhalt nicht zutreffend wiedergeben.

BEISPIEL FÜR EINE UNSINNIGE BESTIMMUNG

„Eine Satzungsänderung kann nur bei Anwesenheit von 75 % der Mitglieder beschlossen werden.“

Wenn Ihr Verein größer wird, werden Sie in diesem Fall Mühe haben, eine derartig hohe Anzahl von Mitgliedern zusammenzubringen.

In diesem Ratgeber führen wir immer wieder wichtige Satzungsbestimmungen an – doch auch hier gilt: Übernehmen Sie diese nur, wenn sie für Ihre Zwecke passen.

Der Vereinsname

Unter welcher Bezeichnung soll der Verein in der Öffentlichkeit auftreten? Hier gilt: Der Name soll den Zweck der Organisation treffend ausdrücken. Einprägsam sind eine vorangestellte Abkürzung oder ein sich aus den Anfangsbuchstaben des Namens ergebender Kurzname.

Beachten Sie bei der Wahl des Vereinsnamens, dass es ein Namensrecht gibt, wonach die Verwendung eines Namens einer bereits bestehenden Vereinigung unzulässig ist, wenn Verwechslungsgefahr besteht. Im örtlichen Bereich eines Vereinsregisters sollte sich der Name des Vereins deutlich von einem im selben Ort oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Verein unterscheiden.

Das „Kind“
braucht
einen Namen

BEISPIEL

Im Sportverein „TSV Wunstorf von 1905 e.V.“ brodelt es. Mitglieder einer Sparte verlassen den Verein und gründen einen neuen Verein mit dem Namen „TSV Wunstorf von 2012“. Der Rechtspfleger des Amtsgerichts wird diesen Namen wegen der Verwechslungsgefahr nicht eintragen.

Ausreichend zur Unterscheidung – aber auch notwendig – ist ein weiterer Namenszusatz, beispielsweise die Ergänzung um einen Ortsteil („Wunstorf-Luthe“), die Sportart („Schwimmen“) oder einen Fantasienamen wie „Union“ oder „Fortuna“.

Die Gründungsversammlung

Als Initiator laden Sie interessierte Personen zur Vereinsgründung ein. Zur Gründung eines Vereins sind mindestens sieben Personen notwendig.

Beschluss über die Gründung

Im Zuge der Versammlung wird der Wortlaut der Satzung beraten. Sinnvoll und empfehlenswert ist es, vorher einen Vorschlag für die Satzung zu erarbeiten und der Gründungsversammlung den Entwurf vorzulegen. Dann braucht die Versammlung nur noch über einzelne Bestimmungen der Satzungsinhalte zu diskutieren. Wenn Einigung über den Satzungswortlaut erzielt worden ist, wird hierüber von den Anwesenden ein Beschluss gefasst. Damit ist der Verein gegründet.

Wahl des Vorstands

Danach wird ein Vorstand gewählt, der den Verein nach § 26 BGB sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich vertritt, die Gründungsmitglieder unterschreiben die Satzung, und es kann losgehen.

Niederschrift über die Gründung des Vereins Musikschule Wunstorf e. V.

Heute, am 6. Dezember 2011, 18.00 Uhr, erschienen in der Gaststätte „Zum Löwen“, Hauptstraße 30, 31515 Wunstorf, die aus der beigefügten Anwesenheitsliste ersichtlichen 31 Personen zur Beschlussfassung über die Gründung eines Vereins Musikschule Wunstorf.

Herr Goetze begrüßte die Erschienenen und erläuterte den Zweck der Versammlung. Durch Zuruf wurden Herr Goetze zum Versammlungsleiter und Herr Röcken als Protokollführer benannt und sodann gewählt; sie nahmen beide die Ämter an.

Der Versammlungsleiter schlug sodann folgende weitere Tagesordnung vor:

1. Beratung und Feststellung der Satzung
2. Wahlen
 - a) des Vorstands
 - b) Kassenprüfer
3. Weitere Verfahrensschritte

TOP 1: Der Protokollführer verteilte einen Satzungsentwurf, der im Einzelnen durchgegangen und erörtert wurde.

Der anliegenden Fassung der Satzung mit den Änderungen stimmten alle Gründungsmitglieder durch Handzeichen zu. Der Versammlungsleiter stellte fest, dass damit der Verein „Musikschule Wunstorf“ gegründet ist, und forderte alle Gründungsmitglieder auf, die Gründung durch Unterzeichnung der Satzung zu bestätigen. Daraufhin unterzeichneten diese die Satzung.

TOP 2a: Die Wahl der Vorstandsmitglieder wurde durchgeführt.

Zu Vorstandsmitgliedern wurden gewählt:

Vorsitzender: Herr Hans Müller mit 31 Stimmen,

Stellvertretender Vorsitzender: Herr Klaus Röcken mit 30 Stimmen,

Schatzmeisterin: Frau Melina Radke mit 31 Stimmen,

Schriftführerin: Frau Ingrid Eifler mit 19 Stimmen.

Zu Beisitzern für die Dauer von 3 Jahren werden gewählt:

Herr Alfred Knuff mit 29 Stimmen,

Herr Peter Goetze mit 27 Stimmen,

Frau Doris Schmidt mit 31 Stimmen.

Alle Gewählten erklärten, dass sie die Wahl annehmen.

TOP 2b: Zu Kassenprüfern werden gewählt:

Herr Frank Hissler und Herr Michael Berger jeweils einstimmig.

Beide nehmen die Wahl an.

TOP 3: Es werden die nächsten Schritte für die Aufnahme der Vereinstätigkeit erörtert. Es wurde durch Handzeichen einstimmig beschlossen, dass der Vorstand bis zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister nur diejenigen Geschäfte vornehmen soll, die zur Eintragung in das Vereinsregister erforderlich sind. Der Vorstand wurde ermächtigt, eventuelle Beanstandungen der Satzung zu beheben.

Der Mitgliedsbeitrag wurde einstimmig auf 5,00 € im Monat, fällig jeweils zum 10. des Monats, erstmalig am 10.1.2012 festgesetzt.

Der Versammlungsleiter schloss um 21.00 Uhr die Versammlung.

Wunstorf, den 6. Dezember 2011

gez. Versammlungsleiter gez. Protokollführer

Anlage:

Anwesenheitsliste mit Namen, Anschriften und Unterschriften

Was ist das Vereinsregister?

Mit der Eintragung ist der Verein rechtsfähig

Das Vereinsregister wird bei den Amtsgerichten geführt und ist ein amtliches Verzeichnis der rechtsfähigen Vereine. Eingetragen werden Neueintragungen, Änderungen und Löschungen des Vereins (Name und Satzung) und die zur gesetzlichen Vertretung (vgl. § 26 BGB) ermächtigten Vorstandsmitglieder. Zurzeit werden die Register bundesweit auf ein elektronisches Verfahren umgestellt.

Wenn die Rechtsfähigkeit des Vereins angestrebt wird, wird dies in der Satzung vermerkt und ein Beschluss gefasst. Mit der Eintragung ins Vereinsregister erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.). Empfehlenswert ist die Eintragung in das Vereinsregister spätestens dann, wenn Verträge geschlossen oder wenn Mitarbeiter entgeltlich beschäftigt werden sollen.

HINWEIS

Bis zur Eintragung ins Vereinsregister handelt es sich um einen nicht rechtsfähigen Verein.

Der Vorstand vertritt den Verein

Die Anmeldung zur Eintragung ins Vereinsregister hat der in der Gründungsversammlung gewählte und zur Vertretung berechtigte Vorstand vorzunehmen. Die Eintragung in das Vereinsregister ist auch der Legitimationsnachweis des Vorstands gegenüber Außenstehenden (z.B. bei Eröffnung eines Bankkontos).

Muster einer Anmeldung zum Vereinsregister

(Name und Anschrift des Vereins)

An das Amtsgericht — Vereinsregister

Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister

Die Unterzeichneten melden zur Eintragung in das Vereinsregister an:

Den neu gegründeten Verein XYZ, dessen Satzung am TTMMJJJJ errichtet worden ist.

Als Vorstand dieses Vereins:

a) Den 1. Vorsitzenden

Herrn *Vorname Name, geb.: Anschrift*

b) Den stellvertretenden Vorsitzenden ... (wie vorstehend)

Die beiden Vorstandsmitglieder sind nach § 26 Satz 1 BGB unbeschränkt jeweils allein vertretungsberechtigt.

Der Anmeldung sind beigefügt:

Die am TTMMJJJJ errichtete, von sieben Vereinsmitgliedern unterschriebene Satzung in Urschrift und in zwei beglaubigten Abschriften und als Datei.

Eine Abschrift des Gründungsversammlungsprotokolls vom TTMMJJJJ, aus der sich auch die Vorstandsbestellung ergibt.

Die Anschrift des Vereins lautet: *Anschrift*.

Stadt, den Unterschrift

Bei der Anmeldung des Vereins ist Folgendes zu beachten:

- Die Unterschriften unter der Anmeldung müssen amtlich (notariell) beglaubigt sein.
- Die Satzung muss in Urschrift und als Datei vorgelegt werden.
- Ebenso vorgelegt werden muss das Protokoll der Gründungsversammlung.

Beglaubigung

Der Notar reicht die Unterlagen bei Gericht ein.

Bei Vorlage einer Freistellungsbescheinigung wegen Gemeinnützigkeit entstehen keine Gerichtskosten. Die Gebühren des Notars betragen rund 30 Euro für die Unterschriftsbeglaubigung und die Einreichung.

Kosten

TIPP

Legen Sie den Entwurf der Satzung vor der Eintragung dem Finanzamt vor. Mögliche Beanstandungen können Sie unbürokratisch und kostenfrei vor der Eintragung in das Vereinsregister beheben. Verwenden Sie dafür unbedingt die Vorgaben der „Steuer-Mustersatzung“ (siehe weiter unten).